

Wasserrecht;**Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Bebauungsplangebiets „Am Bühl“ (Fl.-Nr. 1755, Gem. Untersteinach) in den Liesbach durch die Gemeinde Untersteinach**

Die Gemeinde Untersteinach hat beim Landratsamt Kulmbach die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Bebauungsplangebiets „Am Bühl“ (Fl.-Nr. 1755, Gem. Untersteinach) in den Liesbach beantragt.

Die Entwässerung des genannten Gebietes soll im Trennsystem erfolgen. Anfallendes Niederschlagswasser wird über ein Regenwasserkanalnetz abgeleitet und zunächst in einem Regenrückhaltebecken im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1755, Gem. Untersteinach, gesammelt, bevor schließlich eine gedrosselte Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Liesbach erfolgt.

Die Einleitungsstelle in den Liesbach liegt im Grenzbereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 251/3 und 243, Gem. Untersteinach.

Die Planunterlagen zu diesem Vorhaben liegen einen Monat, vom

07.07.2025 bis 06.08.2025

in der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach, im Einsichtnahme Bereich des Haupteingangs, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Etwilige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach oder dem Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vor dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Außerdem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Untersteinach, 06.06.2025

Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach

Doris Leithner-Bisani
Gemeinschaftsvorsitzende